

# **Stadt Gerlingen -Ortsrecht-**

## **Benutzungsordnung für den Häckselplatz Gerlingen**

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

**Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 27.09.2023  
veröffentlicht im Amtsblatt am 06.10.2023  
in Kraft getreten am 01.11.2023**

<b>Änderungs- beschluss vom</b>	<b>§ §, Absatz</b>	<b>öffentliche Bekanntmachung vom</b>	<b>in Kraft getreten am</b>
13.11.2024	Nr. 4, 4.1 und 4.2	22.11.2024	01.01.2025

## **INHALTSVERZEICHNIS:**

### **I. Häckselplatz-Benutzungsordnung**

1. Allgemeines
2. Geltungsbereich
3. Aufsicht
4. Benutzer
5. Annahmebedingungen für Abfälle
6. Abladen, Eigentumsübergang
7. Verbote
8. Haftung
9. Häckselplatzverbot

### **II. Wichtige Telefonnummern**

### **III. Inkrafttreten**

## **I. Häckselplatz-Benutzungsordnung**

### **1. Allgemeines**

Die Städte und Gemeinden unterhalten für die Annahme von Baum- und Heckenschnitt verschiedene Häckselplätze im Landkreis Ludwigsburg.

Für die Verarbeitung und Verwertung des Grünguts ist die AVL zuständig, für die Ordnung und Verkehrssicherheit auf dem Platz in Gerlingen die Stadt Gerlingen.

Für Unterhaltung, Betrieb und Nutzung des Häckselplatzes gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Unfallverhütungs-Vorschriften, diese Benutzungsordnung und die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ludwigsburg.

Das Landratsamt Ludwigsburg ist die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde. Die Bereitstellung und Gestaltung des Häckselplatzes sowie die immissionsschutzrechtliche Verantwortung ist Aufgabe der Stadt Gerlingen.

Beim Betreten des Häckselplatzes wird die Benutzungsordnung von jedem Benutzer und Besucher anerkannt. Sie ist auf Anforderung in den Rathäusern der Städte und Gemeinden erhältlich und kann auf der Homepage der AVL ([www.AVL-Ludwigsburg.de](http://www.AVL-Ludwigsburg.de)) eingesehen werden.

### **2. Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Häckselplatzbereich, einschließlich des unmittelbaren Zufahrtsbereiches sowie den Randdämmen.

### **3. Aufsicht**

3.1. In Ausübung der Aufsicht haben die Mitarbeiter der Stadt Gerlingen sowie die Mitarbeiter der AVL und des Landratsamtes Anordnungsbefugnis hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsordnung.

### **4. Benutzer**

- 4.1 Benutzungsberechtigt sind die in § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Personen, insbesondere die Einwohner der Städte und Gemeinde im Landkreis Ludwigsburg.
- 4.2 Anlieferungen aus Gewerbebetrieben und von Gewerbeflächen sind nicht gestattet.

### **5. Annahmebedingungen für Abfälle**

#### **5.1. Zugelassene Stoffe**

Auf dem Häckselplatz werden folgende Grünabfälle angenommen:

- Reisig
- Baumschnitt
- Gehölzschnitt

Der Durchmesser der Äste darf 15 cm nicht überschreiten.

Das Grüngut muss frei von Störstoffen wie u. a. Steine, Glas, Metall und Kunststoffen sein. Anlieferungsbehältnisse sind wieder mitzunehmen.

#### 5.2. Nicht zugelassene Stoffe

- Wurzelstücke, dicke Äste und Baumstämme mit mehr als 15 cm Durchmesser
- Gras und Laub (außer es stehen wasserdichte Container oder spezielle Abladeflächen dafür zur Verfügung)
- Friedhofsabfälle
- Rechengut
- Altholz (wie z.B. Möbel- oder Bauholz u. ä. behandelte Hölzer)
- Boden und Bauschutt
- Schnittgut von stark befahrenen Straßen
- Aschen
- Tierstreu
- sonstige Abfälle

#### 5.3. Schlechte Witterungsverhältnisse

Bei schlechten Witterungsverhältnissen kann der Häckselplatz geschlossen werden.

#### 5.4. Ablagerungsflächen

Grünschnitt darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen innerhalb des Häckselplatzes abgeladen werden.

Außerhalb des Häckselplatzes, insbesondere auf Randdämmen und Zufahrtswegen, sind Ablagerungen jeglicher Art unzulässig.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals gemäß Ziffer 3 ist unbedingt Folge zu leisten.

#### 5.5. Rücknahmepflicht

Das Aufsichtspersonal gemäß Ziffer 3 ist berechtigt Abfälle, die nicht den Annahmebedingungen des Häckselplatzes entsprechen, zurückzuweisen.

Abfälle, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind, muss der Benutzer unverzüglich und auf seine Kosten entfernen.

Der Benutzer haftet für alle Aufwendungen, die zur Sicherung und ordnungsgemäßen Entsorgung der nicht zugelassenen Abfälle und Stoffe erforderlich sind.

### 6. Abladen, Eigentumsübergang

Die angelieferten Abfälle gehen mit dem Entladen in das Eigentum des Landkreises Ludwigsburg über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt angelieferte Abfälle.

## **7. Verbote**

- 7.1. Die Benutzung des Häckselplatzes durch Unbefugte ist verboten.
- 7.2. Bei Häckselarbeiten darf der Häckselplatz aus Sicherheitsgründen nicht befahren oder betreten werden.
- 7.3. Der Umgang mit offenem Feuer und anderen Zündquellen sowie das Rauchen sind auf dem Häckselplatz verboten.
- 7.4. Das Ablagern von Abfällen im Sinne von Ziffer 5.2 ist verboten
- 7.5. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder sonstige rechtliche Vorschriften werden durch die zuständige Behörde geahndet.

## **8. Haftung**

- 8.1. Das Betreten des Häckselplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 8.2. Benutzer und Besucher haften für Schäden, die sie während der Aufenthalte auf dem Häckselplatz verursachen. Eltern haften für ihre Kinder.
- 8.3. Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Sachen, einschließlich des Fahrzeugs.
- 8.4. Schadensersatzansprüche gegen den Häckselplatzbetreiber gemäß Ziffer 1 sind aufgrund des Häckselplatzzustandes (Reifen-, Auspuff- oder Achsenbeschädigung etc.), soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.
- 8.5. Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.

## **9. Häckselplatzverbot**

Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf dem Häckselplatz gegen die in der Benutzungsverordnung genannten Tatbestände verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung befristet von der Anlieferung auf dem Häckselplatz ausgeschlossen werden.

Dies gilt für Anlieferer oder Auftraggeber, die

1. unzulässige Abfälle gemäß Ziffer 5.2 auf dem Häckselplatz anliefern,
2. Abfälle von außerhalb des Landkreises Ludwigsburg anliefern,
3. die Ladung der Anlieferfahrzeuge nicht so sichern, dass auf den unmittelbaren Zu- und Abfahrtswegen kein Grüngut verloren werden kann,
4. den Anweisungen der Aufsichtspersonen gemäß Ziffer 3.1 nicht Folge leisten.

**Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung nicht dem geltenden Recht entsprechen, gelten alle anderen Bestimmungen weiter.**

## **II. Wichtige Telefonnummern**

AVL-Zentrale: 07141 / 144 49200

Städtischer Baubetriebshof: 07156/ 205 600

Feuerwehr: 112  
Polizei 110

Erste Hilfe  
Rettungsleitstelle Ludwigsburg 07141 / 19222

### **III. Inkrafttreten**

Die Betriebsordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft.